

Nr. 701

Umweltschutzverordnung

vom 15. Dezember 1998* (Stand 1. Oktober 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998¹,

auf Antrag des Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Zuständigkeitsordnung

§ 1 *Kantonale Umweltschutzfachstelle*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie² nimmt die Aufgaben der kantonalen Umweltschutzfachstelle gemäss Bundesrecht wahr und vollzieht den Umweltschutz, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

² Es nimmt die Aufgaben gemäss kantonalem Recht wahr, sofern der Regierungsrat keine andere Behörde bezeichnet.

§ 2 *Branchenabkommen*

Jede Behörde ist befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Branchenabkommen abzuschliessen.

* G 1998 553; Abkürzung USV, USGVV

¹ [SRL Nr. 700](#)

² Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde in den §§ 1, 5, 7, 9, 10, 14, 16–18, 20, 22, 25, 29–34, 36–38, 46 und 50 die Bezeichnung «Amt für Umweltschutz» durch «Dienststelle Umwelt und Energie» ersetzt.

§ 3 *Umweltschutzstelle der Gemeinde*

Die Umweltschutzstelle der Gemeinde koordiniert auf Gemeindeebene die Umweltschutzmassnahmen und berät Private und kommunale Behörden in den Belangen des Umweltschutzes.

II. Allgemeine Massnahmen des Kantons

§ 4 *Umweltbeobachtung*

¹ Die Bereiche der Umweltbeobachtung werden im Rahmen- und im Jahreskontrakt oder mittels Weisung des vorgesetzten Departementes festgelegt.

² Zu erstellen sind insbesondere: Altlastenkataster, Bodenkataster, Emissionskataster, PCB-Kataster, Risikokataster und Schiess- und Strassenlärmkataster.

³ Die Ergebnisse der Beobachtungen sind öffentlich.

§ 5 *Förderung*

¹ Die Gesuche um Unterstützung gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG)³ sind der Dienststelle Umwelt und Energie einzureichen.

² Die Höhe der Unterstützung bemisst sich nach dem Ausmass des öffentlichen Interesses und der mutmasslichen Reduktion der Umweltbelastung und beträgt maximal 30 Prozent der Kosten.

³ Die finanzrechtliche Zuständigkeitsordnung bleibt vorbehalten.

§ 6 *Information*

¹ Die Information der Öffentlichkeit über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung wird im Rahmenkontrakt oder in Weisungen des vorgesetzten Departementes oder der Gemeinde geregelt.⁴

² Alle umweltrelevanten Daten stehen kantonalen und kommunalen Behörden zur Verfügung.

³ SRL Nr. 700. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

III. Luftreinhaltung

1. Massnahmen im Baubewilligungsverfahren

§ 7 *Anlagen mit erheblicher Luftverunreinigung*

¹ Anlagen nach § 9 Absatz 4 EGUSG, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen, sind:

- a. Anlagen mit 100 bis 299 Parkplätzen,
- b. Anlagen mit Holzfeuerungen von mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung und handbeschickte Feuerungen für Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie,
- c. Anlagen mit Öl- oder Gasfeuerungen von mehr als 350 kW Feuerungswärmeleistung,
- d. Industrie- und Gewerbeanlagen mit einem Schadstoffausstoss über der Mindestgrösse beim Massenstrom (Bagatellgrenze) nach der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985⁵ und
- e. Anlagen, von denen eine Geruchsbelästigung zu erwarten ist.

² Die Dienststelle Umwelt und Energie ist die für die Stellungnahme zuständige Behörde.

§ 8 *Stückholzkessel*

Stückholzkessel müssen die Bestimmungen der LRV einhalten und dem Stand der Technik entsprechen. Der Nachweis dafür kann durch eine Bestätigung der Schweizerischen Vereinigung für Holzenergie erbracht werden.

2. Massnahmen bei Feuerungsanlagen

§ 9 *Zuständigkeiten*

¹ Die Gemeinden sorgen nach den Vorgaben der LRV für Messung, Kontrolle und Sanierung

- a. der Gas- und der Ölfeuerungsanlagen für Heizöl «extra leicht» mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW,
- b. der Holzfeuerungsanlagen für ausschliesslich naturbelassenes Holz mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW.⁶

² Bei allen andern Feuerungsanlagen ist für Messung, Kontrolle und Sanierung die Dienststelle Umwelt und Energie zuständig.

⁵ SR 814.318.142.1. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 8. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 242).

§ 10 *Organisation der Feuerungskontrolle*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie führt und veröffentlicht ein Verzeichnis der im Kanton zur Feuerungskontrolle berechtigten Firmen und Personen.

² Die Feuerungskontrollen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden.

³ Die Kontrollpersonen haben der Gemeinde pro Kontrolle einen Betrag für Administration und Beratung sowie für die Abgeltung des kantonalen Aufwands (Qualitätssicherung, Verbrauchsmaterial usw.) abzuliefern.

⁴ Die Gemeinde erstattet der Dienststelle Umwelt und Energie jährlich summarisch Bericht über das Ergebnis der Kontrollen und die angeordneten Massnahmen.⁷

§ 11 *Ausbildung und Ausrüstung*

¹ Ausgebildete Fachleute sind Personen mit dem Fachausweis des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) für Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure.

² Bis Ende des Jahres 2002 werden als Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure auch Fachpersonen zugelassen, welche eine mit dem BBT-Abschluss vergleichbare Ausbildung vorweisen können.

³ Die eingesetzten Messgeräte müssen die Anforderungen des zuständigen Bundesamtes erfüllen, gültig geeicht sein und über eine automatische Messwertausgabe verfügen.⁸

§ 12 *Grenzwertverschärfungen bei Feuerungsanlagen*

Feuerungsanlagen mit einer Wärmeleistung zwischen 350 kW und 1 MW, die älter als zwölf Jahre sind und die Stickoxidgrenzwerte nicht einhalten, sind in der Regel innert drei Jahren zu sanieren.

§ 13 *Kaminhöhe*

Bei der Bestimmung der Kaminhöhe ist Artikel 6 LRV zu beachten.

3. Massnahmen zur Begrenzung der Luftverunreinigung

§ 14 *Allgemeine Aufgaben*

Die Dienststelle Umwelt und Energie

- a. kann für bestehende stationäre Anlagen Erleichterungen gemäss Artikel 11 LRV gewähren,

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

- b. überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen und kann vom Inhaber einer stationären Anlage fallweise oder kontinuierlich eine Überwachung emissionsrelevanter Grössen, beispielsweise durch Emissions- oder Immissionsmessungen sowie auch durch die Erstellung von Stoffbilanzen, verlangen,
- c. erteilt die Zustimmung zu Umgehungsleitungen zum Schutz von Abgasreinigungsanlagen gemäss Artikel 16 LRV,
- d. ist Meldestelle für die Verwendung oder Abgabe von Brennstoffen der Qualität B gemäss Artikel 23 und Anhang 5 LRV.

§ 15 *Massnahmen bei Grosseinstallanten*

¹ Grosseinstallanten nach § 14 EGUSG sind Betriebe mit Emissionen von über 5 Tonnen Stickoxiden oder flüchtigen organischen Verbindungen pro Jahr.

² Bei Grosseinstallanten ist in der Regel mittels Sanierungskonzepten eine Reduktion des Schadstoffausstosses auf die Hälfte des LRV-konformen Zustands zu erreichen.

§ 16 *Emissionsverbund*

¹ Als Grundlage für die Berechnung der Emissionen eines Emissionsverbundes dient eine Emissionsbilanz, welche Emissionsmessungen und Emissionsberechnungen enthält.

² Die beteiligten Betriebe reichen der Dienststelle Umwelt und Energie jährlich gemeinsam die Emissionsbilanz der im Verbund enthaltenen Anlagen ein.

§ 17 *Lenkungsabgaben*

Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Bestimmungen nach der eidgenössischen Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) vom 12. November 1997⁹.

§ 17a¹⁰ *Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen*

¹ Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen ist in Lagen bis 1200 m ü. M. vom 1. November bis 31. März nicht gestattet.

² In höheren Lagen sowie in der restlichen Zeit gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

⁹ SR 814.018

¹⁰ Eingefügt durch Änderung vom 3. Februar 2009, in Kraft seit dem 1. März 2009 (G 2009 42).

IV. Lärmschutz

§ 18 *Publikumsveranstaltungen mit Schall und Laser*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Bestimmungen nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 24. Januar 1996¹¹.

² Es kann für Lärmmessungen und andere Kontrollen die Luzerner Polizei¹² beiziehen.

§ 19¹³ *Mehrjahrespläne für den Lärmschutz an Strassen*¹⁴

¹ Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur erarbeitet die Mehrjahrespläne zuhanden des Regierungsrates.

² Über die Aufnahme von sanierungsbedürftigen Gemeindestrassen oder Abschnitten davon in die Mehrjahrespläne entscheidet der Regierungsrat.

§ 19a¹⁵ *Lärmsanierung der Eisenbahnen*

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur vollzieht die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden im Rahmen der Lärmsanierung der Eisenbahnen.

V. Abfallbewirtschaftung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 *Abfallplanung*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie erhebt Daten über die wichtigsten Abfallströme und führt ein Verzeichnis der Abfallanlagen.

² Es bearbeitet die Abfallplanung und gibt insbesondere den betroffenen Gemeinden, Departementen, Dienststellen, Verbänden sowie den Betreibern grosser Abfallanlagen die Möglichkeit, sich zu äussern.

³ Es legt dem Regierungsrat die Abfallplanung zum Beschluss vor.

¹¹ SR 814.49

¹² Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde in den §§ 18, 39 und 45 die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 411).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. November 2009, in Kraft seit dem 1. Dezember 2009 (G 2009 380).

¹⁵ Eingefügt durch Änderung vom 17. November 2009, in Kraft seit dem 1. Dezember 2009 (G 2009 380).

§ 21¹⁶ *Getränkeverpackungen*

Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz¹⁷ vollzieht die Bestimmungen nach der eidgenössischen Verordnung über Getränkeverpackungen vom 5. Juli 2000¹⁸.

§ 22 *Elektrische und elektronische Geräte*

Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Bestimmungen nach der eidgenössischen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998¹⁹.

§ 23²⁰ *Projektbewilligungsverfahren für Deponien und Abfallanlagen*

¹ Die Vorschriften in den §§ 188 und 191–195 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989²¹ zum Baubewilligungsverfahren finden auf Projektbewilligungsverfahren für Deponien und Abfallanlagen sinngemäss Anwendung.

² Das Projektbewilligungsgesuch ist auch im Kantonsblatt öffentlich bekannt zu machen.

³ Nach Ablauf der Einsprachefrist gibt die Gemeinde zum Projekt und zu allfälligen Einsprachen ihre Stellungnahme ab, soweit der Regierungsrat für die Bewilligung zuständig ist.

§ 24 *Deponienachsorge*

Als Deponienachsorge gilt gemäss Artikel 32b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983²² der Abschluss, die Nachsorge und die Sanierung der Deponie.

2. Sonderabfälle**§ 25**

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen.

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

¹⁷ Gemäss Änderung vom 22. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 563), wurde in den §§ 21, 25, 35, 38 und 41a die Bezeichnung «Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen» durch «Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz» ersetzt.

¹⁸ SR 814.621

¹⁹ SR 814.620

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

²¹ SRL Nr. 735

²² SR 814.01. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Es entsorgt insbesondere

- a. die Sonderabfälle, bei denen weder der Abgeber noch der Empfänger ermittelt werden kann,
- b. die Sonderabfälle, deren Abgeber oder Empfänger seine Entsorgungspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen kann und seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton hat.

³ Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz bezeichnet Annahmestellen für Kleinmengen von Haushaltchemikalien und sammelt und entsorgt die übergebenen Abfälle.

3. Spezielle Abfallanlagen

§ 26 *Lagerung und Verschrottung ausgedienter Strassenfahrzeuge und Baumaschinen*

¹ Ausgediente Strassenfahrzeuge, Baumaschinen und dergleichen sowie Bestandteile davon dürfen im Freien nur auf bewilligten Sammelplätzen gelagert werden.

² Bei Sammelplätzen sind die Bestimmungen der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990²³ sinngemäss anzuwenden.

§ 27 *Gestaltung der Sammelplätze für ausgediente Strassenfahrzeuge und Baumaschinen*

¹ Der Annahme- und der Verladeplatz für ausgediente Strassenfahrzeuge und Baumaschinen sind mit einem dichten und widerstandsfähigen Belag zu versehen und über einen Schlammsammler und Mineralölabscheider zu entwässern.

² Die Vorbereitungs- und Demontearbeiten sind auf einem dichten, abflusslosen und überdeckten Platz durchzuführen, der für die gefahrlose Entnahme von Treibstoff, Schmierölen, Säuren und dergleichen eingerichtet ist.

³ Die bautechnische Ausführung der Verkehrswege und des Betriebsareals ist den örtlichen Grund- und Quellwasserverhältnissen anzupassen.

⁴ Die zur weiteren Verwendung vorgesehenen Karosserien und Bestandteile sind in einem Gebäude zu lagern.

§ 28 *Metallhaltige Abfallsperrgüter*

¹ Metallhaltige Abfallsperrgüter dürfen im Freien nur auf bewilligten Lagerplätzen, in Aufbereitungsanlagen des Altmetallhandels oder in den Sammelstellen der Gemeinden gelagert werden.

²³ SR 814.600

² Die Gemeinden richten Sammelstellen ein oder organisieren Sonderabfuhr für metallhaltige Abfallsperrgüter.

³ Für die Gestaltung und den Betrieb der Lagerplätze und Aufbereitungsanlagen des Altmetallhandels gilt sinngemäss § 27.

⁴ Lagerplätze für metallhaltige Abfallsperrgüter und Aufbereitungsanlagen des Altmetallhandels sind Abfallanlagen gleichgestellt.

4. Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten

§ 29 *Kataster*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie führt einen Kataster über die Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte.

² Sie erteilt die Bewilligung für die Veräusserung oder die Teilung eines im Kataster eingetragenen Grundstücks.²⁴

§ 30 *Untersuchungen, Sanierungsbedarf*

Die Dienststelle Umwelt und Energie ordnet die Untersuchungen an und entscheidet über den Sanierungsbedarf.

§ 31 *Sanierungsprojekt*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie verlangt ein Sanierungsprojekt.

² Sie entscheidet über das Sanierungsprojekt und ordnet die Sanierung an.²⁵

§ 31a²⁶ *Sicherstellung der Kostendeckung*

Die Dienststelle Umwelt und Energie kann vom Verursacher oder von der Verursacherin eine Sicherstellung für die Deckung seines oder ihres voraussichtlichen Anteils an den Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung gemäss Artikel 32d^{bis} Absätze 1 und 2 USG verlangen.

²⁴ Eingefügt durch Änderung vom 16. September 2014, in Kraft seit dem 1. Oktober 2014 (G 2014 352).

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

²⁶ Eingefügt durch Änderung vom 16. September 2014, in Kraft seit dem 1. Oktober 2014 (G 2014 352).

§ 32 *Beiträge an die Sanierungskosten*

¹ Über die Beiträge an die Sanierungskosten entscheidet der Regierungsrat.

² Das Gesuch um Kostenbeiträge ist bei der Dienststelle Umwelt und Energie einzureichen.

³ Der Bundesbeitrag wird vorgängig allfälliger Beitragsberechnungen abgezogen.

⁴ Die anrechenbaren Sanierungskosten werden nach Bundesrecht bestimmt.

⁵ Deponien und Standorte müssen zur Ablagerung von Siedlungsabfällen geschaffen und betrieben worden sein, damit Kantonsbeiträge gemäss § 32 Absatz 1c EGUSG geleistet werden können. Diese betragen maximal 20 Prozent der anrechenbaren Sanierungskosten.

VI. Bodenschutz

§ 33 *Bodenbelastungen, Nutzungseinschränkungen und Bodensanierungen*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Massnahmen gemäss Artikel 33 des Umweltschutzgesetzes, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

² Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement²⁷ entscheidet über weiter gehende Massnahmen, Nutzungseinschränkungen und Sanierungen nach Artikel 34 des Umweltschutzgesetzes.

§ 34 *Umgang mit dem Boden*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie erlässt Richtlinien für den sachgerechten Umgang mit dem gewachsenen unbelasteten und belasteten Boden, insbesondere für das Ausheben, Zwischenlagern und Wiedereinbringen.

² Gewachsener Boden kann auf geeigneten Standorten zwischengelagert werden.

³ Die Dienststelle Umwelt und Energie berät Interessierte bei der Einrichtung von Bodenbörsen.

²⁷ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde in den §§ 33, 36 und 41 die Bezeichnung «Bau- und Verkehrsdepartement» durch «Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement» ersetzt.

VII. Umweltgefährdende Stoffe

§ 35 *Zuständigkeit der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz*

¹ Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz vollzieht die Bestimmungen nach der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986²⁸. Sie führt den Kataster der in Betrieb stehenden schadstoffhaltigen Kondensatoren und Transformatoren (PCB-Kataster).

² Sie erteilt die Fachbewilligung Landwirtschaft für das Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln.

³ Sie erteilt die Bewilligung zur Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen vor Nagetieren (Rodentizide).

§ 36 *Besondere Zuständigkeiten*

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwendung umweltgefährdender Stoffe (Pflanzenbehandlungsmittel) an National- und Kantonsstrassen wahr.

² Die Strassenverwaltungsbehörde nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwendung von Auftaumitteln im öffentlichen Winterdienst wahr und erstellt für öffentliche Strassen, Wege und Plätze Routenverzeichnisse, in denen festgehalten wird, wo Auftaumittel verwendet werden dürfen und wie sie auszubringen sind.

³ Die Dienststelle Umwelt und Energie überwacht und vollzieht die Bestimmungen betreffend Lagerung und Verwendung von Dünger und gleichgestellten Erzeugnissen gemäss Anhang 4.5 der Stoffverordnung, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

VIII. Schutz vor Schädigungen durch ausserordentliche Ereignisse

1. Vorsorge, allgemeine Aufgaben

§ 37 *Aufgaben der Dienststelle Umwelt und Energie*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz (Art. 10 USG) wahr, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer

²⁸ SR 814.013. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Dienststellen fallen und in dieser Verordnung keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.

² Es unterhält einen Pikettdienst für Öl- und Chemieunfälle.

§ 38 *Arbeitsgruppe Störfallverhütung*

¹ Die Arbeitsgruppe Störfallverhütung koordiniert die Aufgaben des Katastrophenschutzes (Art. 10 USG), insbesondere die Vorsorge, unter den kantonalen Dienststellen und führt den Kataster für umweltgefährdende Stoffe (Risikokataster).

² In der Arbeitsgruppe sind die Gebäudeversicherung, die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz, die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit²⁹ sowie die Dienststelle Umwelt und Energie vertreten; die Leitung obliegt der Dienststelle Umwelt und Energie.

§ 39 *Meldestelle*

Die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei ist die Meldestelle gemäss Bundesrecht.

§ 40 *Aufgebot und Koordination der Dienste für den Katastrophenschutz*

Die Einsatzzentrale bietet die Dienste gemäss den Alarmplänen auf, die Einsatzzentrale ergreift die nötigen Sofortmassnahmen und koordiniert den Einsatz.

§ 41 *Alarmierung und Information der Bevölkerung*

Die Alarmierung und die Information der Bevölkerung werden in einer Weisung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes geregelt.

§ 41a³⁰ *Gefahrgutbeauftragtenverordnung*

Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz vollzieht im Bereich der Strasse die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung) vom 15. Juni 2001³¹.

²⁹ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde die Bezeichnung «Amt für Industrie, Gewerbe und Handel» durch «Dienststelle Wirtschaft und Arbeit» ersetzt.

³⁰ Fassung gemäss Änderung vom 28. Januar 2003, in Kraft seit dem 1. Februar 2003 (G 2003 8).

³¹ SR 741.622

2. Öl-, Chemie- und Strahlenwehr

§ 42 *Kantonale Stützpunkte und kantonale Strassenrettung*

¹ Einen Ölwehrstützpunkt führen die Feuerwehren von Luzern und Sursee, einen Chemiewehrstützpunkt führt die Feuerwehr von Emmen und einen Strahlenwehrstützpunkt die Feuerwehr von Luzern.

² Ölwehraufgaben bei Strassenrettungen nehmen folgende Feuerwehren wahr: Luzern, Emmen, Hochdorf, Sursee, Wolhusen, Willisau, Schüpfheim.

³ Das kantonale Feuerwehrinspektorat teilt den Feuerwehren die Einsatzgebiete zu.

⁴ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement³² kann mit ausserkantonalen Stützpunkten Absprachen über Gebietszuteilungen treffen.³³

§ 43 *Kantonsexpertinnen und -experten*

¹ Der Regierungsrat ernennt Kantonsexpertinnen und -experten für die Öl-, die Chemie- und die Strahlenwehr. Sie sind dem kantonalen Feuerwehrinspektorat unterstellt.

² Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt, das vom Justiz- und Sicherheitsdepartement genehmigt werden muss.³⁴

³ Der Regierungsrat legt die Entschädigung im Einzelfall fest.

§ 44 *Aufgaben des Feuerwehrinspektorats*

¹ Das kantonale Feuerwehrinspektorat leitet in Zusammenarbeit mit den Kantonsexpertinnen und -experten die Ausbildung und sorgt für die nötige Ausrüstung.

² Es kann Fachberaterinnen oder -berater ernennen, deren Aufgaben und Entschädigungen vom Justiz- und Sicherheitsdepartement festgelegt werden.³⁵

§ 45 *Einsatz*

¹ Die Orts- und die Betriebsfeuerwehren sind zuständig für die Sofortmassnahmen und für Bagatellfälle.

² Das Aufgebot des Stützpunkts erfolgt durch die Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei auf Begehren der Orts- oder der Betriebsfeuerwehr oder der Polizei.

³² Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde in den §§ 42–44 die Bezeichnung «Sicherheitsdepartement» durch «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.

³³ Fassung gemäss Änderung vom 17. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 346).

³⁴ Fassung gemäss Änderung vom 17. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 346).

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 17. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 346).

§ 46 *Rechnungsführung*

¹ Die Kosten für einen Einsatz der Orts- oder der Betriebsfeuerwehr stellen die Gemeinden direkt der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung.

² Die Kosten für einen Einsatz des Stützpunkts stellt die Dienststelle Umwelt und Energie der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung.

³ Die Rechnung für die Stützpunkte führt die Dienststelle Umwelt und Energie.

IX. Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 47 *Zuständige Behörde; massgebliches Verfahren*

¹ Die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach Artikel 10a des Umweltschutzgesetzes wird von der Behörde durchgeführt, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens über das Projekt entscheidet.³⁶

² Das für die Prüfung massgebliche Verfahren wird im Anhang dieser Verordnung festgelegt, soweit es nicht durch Bundesrecht geordnet ist.

§ 48 *Verfahrensvorschriften*

¹ Projekte, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, müssen gemäss den Bestimmungen des massgeblichen Verfahrens öffentlich aufgelegt werden.

² Die Umweltschutzfachstelle nimmt zu Voruntersuchung und Pflichtenheft innert einem Monat Stellung.³⁷

³ Sie beurteilt den Umweltverträglichkeitsbericht nach dem Eingang der Auflageergebnisse in der Regel innert zwei Monaten und nach dem Eingang der Stellungnahmen des Bundes, der betroffenen kantonalen Dienststellen und der betroffenen Gemeinde in der Regel innert einem Monat.³⁸

³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 18. November 2008, in Kraft seit dem 1. Dezember 2008 (G 2008 411).

³⁷ Fassung gemäss Änderung vom 18. November 2008, in Kraft seit dem 1. Dezember 2008 (G 2008 411).

³⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 166).

X. Bearbeitungszeit

§ 49³⁹

¹ Bei Anfragen und ähnlichen Eingaben sind 90 Prozent der Fälle im Jahr innert 10 Arbeitstagen zu erledigen. Bei Gesuchen sind 90 Prozent der Fälle im Jahr innert 30 Arbeitstagen mit Entscheid zu erledigen.

² Bei Baubewilligungsverfahren gelten die in § 68 der Planungs- und Bauverordnung⁴⁰ genannten Fristen.

³ Bei der Ermittlung der Behandlungsdauer der einzelnen Fälle sind die für die Behebung von gerügten Mängeln des Gesuchs benötigten Arbeitstage und solche während Sistierungen nicht mitzurechnen.

⁴ Werden die in Absatz 1 vorgegebenen Erreichungsgrade unterschritten, sind organisatorische Massnahmen vorzusehen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 *Übergangsbestimmung*

¹ Die Rückstellungen gemäss § 60 der Umweltschutzverordnung vom 29. September 1989⁴¹ werden von der Dienststelle Umwelt und Energie verwaltet und zur Anschaffung von Ausrüstungen für die Ölwehr weiterverwendet.

² Ausrüstungsgegenstände der ehemaligen Ölwehrstützpunkte werden auf die verbleibenden Stützpunkte aufgeteilt.

§ 51 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Umweltschutzverordnung vom 29. September 1989⁴² wird aufgehoben.

³⁹ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 385).

⁴⁰ [SRL Nr. 736](#)

⁴¹ K 1989 1865 und G 1990 1 (SRL Nr. 701)

⁴² K 1989 1865 und G 1990 1 (SRL Nr. 701)

§ 52 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft⁴³. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Dezember 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Paul Huber

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁴³ Vom Bund genehmigt am 24. Februar 1999.

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) massgebliche Verfahren**1 Verkehr****11 Strassenverkehr**

Nr.	Anlagetyp*	massgebliches Verfahren
11.2	**Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 Treibstoffzollgesetz vom 22. März 1985 ²)	Projektbewilligungsverfahren (§§ 69 ff. Strassengesetz vom 21. März 1995 ³)
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (§ 196 Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 [PBG]) ⁴

13 Schifffahrt

13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fliessgewässern	

2 Energie**21 Erzeugung von Energie**

21.2 ⁵	**Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von - mehr als 100 MWth bei fossilen Energieträgern - mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern - mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar)	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
-------------------	--	--------------------------------------

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

** Gemäss Artikel 12 Absatz 3 UVPV ([SR 814.011](#)) ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 18. November 2008, in Kraft seit dem 1. Dezember 2008 (G 2008 411).

² [SR 725.116.2](#)

³ [SRL Nr. 755](#)

⁴ [SRL Nr. 735](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
21.2a ⁶	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstrat) pro Jahr	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
21.3 ⁷	**Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW	Mehrstufige UVP: 1. Stufe: in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 ⁸ geregelt 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Konzessionsverfahren (§§ 10 ff. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 ⁹)
21.6 ¹⁰	**Erdölraffinerien	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
21.7 ¹¹	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	
21.8	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
21.9	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind	
22	Übertragung und Lagerung von Energie	
22.3	Lager für Gas-, Brenn- und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50000 m ³ Gas bzw. 5000 m ³ Flüssigkeit enthalten	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

** Gemäss Artikel 12 Absatz 3 UVPV ([SR 814.011](#)) ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

⁶ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

⁷ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

⁸ [SR 814.011](#)

⁹ [SRL Nr. 770](#)

¹⁰ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

¹¹ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

3 Wasserbau

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Projektbewilligungsverfahren (§§ 22 ff. Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 ¹²⁾)
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Mio. Franken	
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10000 m ³	Bewilligungsverfahren (§§ 34 ff. Wasserbaugesetz)
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	

4 Entsorgung

40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponeievolumen von mehr als 500000 m ³	Projektbewilligungsverfahren (§ 25 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 [EGUSG] ¹³⁾)
40.5	Reaktordeponien	
40.6	Reststoffdeponien	
40.7	Abfallanlagen: a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10000 t Abfällen pro Jahr b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr	Projektbewilligungsverfahren (§ 25 EGUSG)
40.8	Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfälle	
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20000 Einwohnergleichwerten	Projektgenehmigungsverfahren (§ 20 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 ¹⁴⁾)

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

¹² [SRL Nr. 760](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹³ [SRL Nr. 700](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹⁴ [SRL Nr. 702](#)

6 Sport, Tourismus und Freizeit

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5000 m ² für Schneesportanlagen	
60.4	Beschneiungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50000 m ² beträgt	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20000 Zuschauer	
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besuchern pro Tag	
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern	
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

7 Industrielle Betriebe

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
70.1 ¹⁵	** Aluminiumhütten	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
70.2 ¹⁶	Stahlwerke	
70.3 ¹⁷	Buntmetallwerke	
70.4 ¹⁸	Anlagen zur Aufbereitung und Verhütung von Schrott und Altmetallen	
70.5 ¹⁹	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten	
70.5a ²⁰	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen	
70.6 ²¹	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a	
70.6a ²²		
70.7 ²³	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t	
70.8 ²⁴	Sprengstoff- und Munitionsfabriken	
70.9 ²⁵	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr	
70.10 ²⁶	Zementfabriken	
70.10a ²⁷	Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20000 t pro Jahr	
70.11 ²⁸	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30000 t im Jahr	
70.12 ²⁹	Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50000 t im Jahr	
70.14 ³⁰	Spanplattenwerke	

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

** Gemäss Artikel 12 Absatz 3 UVPV ([SR 814.011](#)) ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

¹⁵ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

¹⁶ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

¹⁷ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

¹⁸ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

¹⁹ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

²⁰ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

²¹ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

²² Aufgehoben durch Änderung vom 8. September 2009, in Kraft seit dem 1. Juli 2009 (G 2009 276).

²³ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

²⁴ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

²⁵ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

²⁶ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

²⁷ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

²⁸ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

²⁹ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
80.1	Gesamtmeliorationen: a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr 400 ha	Verfahren der Genehmigung des Vorprojekts (§ 75 Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 3. November 1998 ³¹)
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 ³²	
80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m ²	Bebauungsplanverfahren (§ 170 PBG)
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m ³	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
80.7	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendereinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung	
80.8 ³³	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 ³⁴ durchgeführt werden soll	

³⁰ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

³¹ [SRL Nr. 903](#)

³² [SR 910.91](#)

³³ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 523).

³⁴ [SR 814.912](#)